

Az.: 3 L 247/20



## VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes  
vertreten durch die Eltern  
die Antragsteller zu 2. und 3.
  2. der Frau
  3. des Herrr
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Götze  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

Maßnahmen der SächsCoronaSchVO vom 01.05.2020 (Schulbesuchspflicht an den  
Grundschulen),  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht , die Richterin am Verwaltungsgericht und den Richter

am 15. Mai 2020

**beschlossen:**

1. Die aufschiebende Wirkung der noch einzureichenden Klage gegen Ziffer 3.5.2. Sätze 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020, Az.: 15-5422/4, wird angeordnet, hinsichtlich des Satzes 1 jedoch nur, soweit die Regelung der Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern entgegensteht.  
  
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Antragsteller und Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

**Gründe**

Der Antragsteller zu 1), der die vierte Klasse der  
besucht und seine Eltern, die Antragsteller zu 2) und 3)  
wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Präsenzunterricht für Schüler der Primarstufe der Grundschulen ab dem 18. Mai 2020 (vgl. Ziffern 1.4. und 3.5. der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 12. Mai 2020, Az.: 15-5422/4 - Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 -). Unter Ziffer 3.5.2. der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 ist weiter geregelt, dass der Unterricht im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines Beschulungsraumes stattfindet und dies nach Satz 2 auch dann, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

Der Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Anfechtungsklage der Antragsteller gegen die Ziffer 1.4. i. V. m. Ziffer 3.5.2. Satz 1 - gegebenenfalls auch jeweils einzeln - der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 12. Mai 2020 anzuordnen,

hilfsweise gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine vorläufige Regelung mit dem Inhalt zu erlassen, dass der Antragsteller von der Pflicht entbunden ist, sich ab 18. Mai 2020 in seiner Grundschule im Präsenzunterricht sowie - in jedem Fall - im Klassenverband beschulen zu lassen,

hat teilweise Erfolg.

Soweit sich die Antragsteller gegen die Wiedereinführung der Schulpflicht im Präsenzunterricht durch Ziffer 1.4. und im Klassenverband durch Ziffer 3.5.2. Satz 1 wenden, ist der Hauptantrag im tenorierten Umfang begründet. Hinsichtlich ihrer Anträge und ihres

Vortrages geht das Gericht, das nach § 86 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf die sachdienliche Antragstellung hinzuwirken hat und nach § 88 VwGO an die Fassung der Anträge nicht gebunden ist, davon aus, dass die Antragsteller zugleich mit ihren förmlich gestellten Anträgen begehren, dass bei Feststellung der Geltung der Schulpflicht für den Antragsteller zu 1), das Abstandsgebot nach § 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung in der Fassung vom 12. Mai 2020 - SächsCoronaSchVO - einzuhalten ist. Der so verstandene Antrag dient jedenfalls als ein Minus dem in der Antragsschrift (vgl. etwa Seite 18 zweiter Absatz a. E.) und in der zweiten Alternative des Hilfsantrages („im Klassenverband“) nachhaltig zum Ausdruck kommenden Begehren der Antragsteller, ein Infektionsrisiko für den Antragsteller zu 1) und damit zugleich für die Antragsteller zu 2) und 3) als deren unmittelbare Kontaktpersonen (zumindest) zu minimieren.

Soweit der zulässige bzw. noch einzulegende Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO - wie vorliegend gem. §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz -IfSG - keine aufschiebende Wirkung hat, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO dessen aufschiebende Wirkung anordnen. Das Gericht trifft hierbei eine eigene, originäre Ermessenentscheidung. Es hat zwischen dem in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommenden Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Bestehen nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren einzig möglichen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des den Antragsteller beschwerenden Verwaltungsaktes, sodass das Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann nicht bestehen. Ist der Verwaltungsakt hingegen offensichtlich rechtmäßig, sodass der erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, hat es grundsätzlich bei der vom Gesetzgeber angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit zu verbleiben. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen, insbesondere ist danach zu fragen, ob durch die Vollziehung oder durch deren Aussetzung schwerwiegendere Folgen entstehen, sodass dem Antrag stattzugeben ist, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs nicht überwiegt.

Ausgehend von der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung spricht viel dafür, dass die noch zu erhebende Klage

der Antragsteller im Hauptsachverfahren im tenorierten Rahmen Erfolg haben wird, da sich Ziffer 3.5.2. Satz 1 (teilweise) und Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 als rechtswidrig erweisen wird und die Antragsteller damit in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen bleibt der Antrag ohne Erfolg (nachfolgend 1. und 2.).

1. Gegen die auf § 28 Abs. 1 IfSG beruhende Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 ist in formeller Hinsicht nichts Offensichtliches zu erinnern (a.), sie dürfte sich aber aufgrund eines Verstoßes gegen die aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates i. V. m. dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG als materiell rechtswidrig erweisen und die Antragsteller in ihren Rechten auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 GG verletzen (b.).

a. Bei § 28 Abs. 1 IfSG handelt es sich um eine Ermächtigungsgrundlage, welche die den Staat aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG treffende allgemeine Schutzpflicht im Hinblick auf infektionsspezifische Gefahren konkretisiert und insofern eine Verpflichtung der zuständigen Behörde zum Handeln vorsieht, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Behörde kommt bei Vorliegen des handlungsverpflichtenden Tatbestandes ein Ermessen lediglich hinsichtlich der Frage nach Art und Umfang der zu treffenden Schutzmaßnahmen zu, wobei dieses Ermessen auf die Vornahme von notwendigen Schutzmaßnahmen begrenzt ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Notwendigkeit unterliegt dabei grundsätzlich der vollen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Lediglich das der behördlichen Prognose über den Schadenseintritt zugrunde liegende Wahrscheinlichkeitsurteil ist einer Kontrolle nur begrenzt zugänglich. Diese erstreckt sich darauf, ob die Prognose auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der sachverständigen und wissenschaftlichen Erkenntnisquellen sachgerecht und vertretbar ist. Hierbei ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Hierfür spricht das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen divergieren. Es erscheint sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende (einfache) Wahrscheinlichkeit zu legen (vgl. zum ganzen BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 - 3 C 16/11 -, juris). Bei der Frage nach Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen, also bei Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens, hat das Gericht die Ermessensausübung unter besonderer Berücksichtigung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Ermessensschränke nur daraufhin zu prüfen, ob die Behörde die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten hat, nicht jedoch, ob vielleicht andere Lösungen zweckmäßiger gewesen wären. Insbesondere kann das Gericht auch nicht die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes aussprechen, wenn dieser im Ermessen der Behörde steht und für die Entscheidung verschiedene Möglichkeiten in Betracht kommen. Etwas anderes kann sich grundsätzlich nur dann ergeben, wenn eine Ermessensreduktion auf Null gegeben ist, wenn also angesichts der besonderen Umstände des zu entscheidenden konkreten Falls nur eine einzige Entscheidung ermessenfehlerfrei sein könnte. Eine solche Ermessensreduzierung auf nur eine Entscheidungsmöglichkeit kann sich unter Heranziehung von Art. 3 Abs. 1 GG und des hieraus abzuleitenden Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung ergeben. Denn es ist einer Behörde über Art. 3 Abs. 1 GG nicht nur verwehrt, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes wesentlich gleiches ungleich bzw. wesentlich ungleiches gleich zu behandeln, sondern über Art. 3 Abs. 1 GG kann dem Einzelnen trotz des grundsätzlichen Charakters der Grundrechte als Abwehrrechte (ausnahmsweise) ein Anspruch gegen die Behörde auf Vornahme einer bestimmten Maßnahme zustehen, wenn sie in der Vergangenheit und / oder der Gegenwart einen vergleichbaren Sachverhalt auf eine bestimmte Art und Weise bewertet und geregelt hat.

b. Dies vorausgeschickt spricht deutlich mehr dafür als dagegen, dass Ziffer 3.5.2. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 aufgrund eines Verstoßes gegen die aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates i. V. m. dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG rechtswidrig ist und die Antragsteller in ihren Rechten auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Auch eine Verpflichtung zur Unterrichtung im Klassenverband nach Ziffer 3.5.2. Satz 1 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 kann nur dann bestehen, wenn die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Der Antragsgegner hat durch die Regelung vergleichbarer Sachverhalte, insbesondere durch die getroffene Regelung hinsichtlich der Wiedereröffnung der Schulen für die Sekundarstufen I und II, die ihn aufgrund der Corona Pandemie treffende Schutzpflicht konkretisiert und sich damit sowohl hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdungslage als auch hinsichtlich der aufgrund dieser Gefährdungslage als notwendig erachteten Maßnahmen selbst gebunden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich ist, der bei Schülern der Primarstufe der Grund- und Förderschulen im Gegensatz zu Schülern der Sekundarstufe I und II die Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern als nicht notwendig erscheinen lässt, so dass der Antragsgegner an die von ihm getroffene Einschätzung gebunden ist.

aa. Der Antragsgegner hat seit dem Auftreten der Corona-Pandemie in Anwendung von § 28 Abs. 1 IfSG bzw. § 32 i. V. m § 28 Abs. 1 IfSG verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und damit zum unmittelbaren wie mittelbaren Schutz der Bevölkerung getroffen, dies unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisstands, insbesondere der Einschätzung des Robert Koch Instituts - RKI -, dem auf diesem Gebiet eine besondere Fachexpertise zukommt (vgl. § 4 IfSG). Vornehmlich maßgebliches Regelwerk ist derzeit die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die sowohl in ihrer vergangenen, derzeit gültigen als auch in der zum 18. Mai 2020 Wirkung entfaltenden Fassung stets der Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern wesentliche Bedeutung beigemessen hat bzw. weiterhin beimisst. In dem in § 1 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO formulierten Grundsatz wird jeder angehalten, wo immer möglich, einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten, wobei dieser Grundsatz für alle Lebensbereiche gilt. In § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO wird dieser Grundsatz zur verpflichtenden Regelung bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum und damit zur Voraussetzung für die Inbetriebnahme verschiedenster Einrichtungen und den sonstigen zwischenmenschlichen Kontakt. Abweichungen hiervon sind nunmehr ab 18. Mai 2020 gem. § 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO lediglich beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen möglich.

bb. Dies aufgreifend hat der Antragsgegner in Ziffer 3.6.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 unter anderem geregelt, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern zwingende Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Schulbetriebs der Sekundarstufe I und II ist. Vor diesem Hintergrund, wie auch unter weitergehender Berücksichtigung des Umstands, dass der Antragsgegner - wie aus den Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ersichtlich - der Einhaltung eines Mindestabstands aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes wesentliche Bedeutung beimisst, hat er sich in dem oben benannten Sinne selbst gebunden. Es auch nicht ersichtlich, inwiefern bei Schülern der Primarstufe der Grund- und Förderschulen eine andere Sachlage gegeben sein sollte, die eine anderweitige Beurteilung rechtfertigt und nach der die Einhaltung eines Mindestabstands nicht notwendig sein sollte. Es erscheint bereits in rechtlicher Hinsicht bedenklich, aus welchen Gründen der Antragsgegner Schüler der Primarstufe als (eher) vergleichbar mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen, Schulhorten und Angeboten der Kindertagespflege erachtet (vgl. hierzu Ziff. 5.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020), gerechtfertigte und erhebliche Unterschiede aber in Bezug auf Schüler aus der Sekundarstufe I und II sieht. Denn gerade aufgrund der räumlichen Begebenheiten eines Klassenzimmers und der tatsächlichen Begebenheiten im Rahmen einer Unterrichtsstunde, während der die Schüler zumeist auf ihren Plätzen sitzen, ist eine Vergleichbarkeit mit

Schülern aus der Sekundarstufe I und II näher liegend als mit den Begebenheiten in einer Kindertageseinrichtung, wo die Kinder unter anderem keinen festen Sitzplatz haben. Unbeschadet des Vorbenannten - das an dieser Stelle keiner weiteren Beurteilung bedarf - ist jedenfalls kein sachlicher Grund ersichtlich, dass bei Schülern der Primarstufe die Nichteinhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern nicht erforderlich ist bzw. der eine anderweitige Beurteilung rechtfertigt.

cc. Ein solcher sachlicher Grund kann jedenfalls nicht in der Überlegung des Antragsgegners und der von ihm einberufenen Ad-hoc-Arbeitsgruppen gesehen werden, dass nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in den Schulen der Primarstufe die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich sein soll. Hierfür fehlt es bereits an einer nachvollziehbaren Begründung. Denn es ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern nicht eine der Ziffer 3.6.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 entsprechende Handhabung möglich sein sollte, also ein Wechsel von Präsenzunterricht an der Schule und häuslicher Lernzeit, verbunden mit dem Grundsatz, dass an einem Schultag nur jeweils so viele Schüler einer Klasse im Schulunterricht anwesend sind, dass der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen den Schülern eingehalten werden kann. Durch diese beschränkte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Schüler sowie der weitergehenden Durchführung des entwickelten Konzepts, insbesondere der zeitlich versetzten Pausen sowie der Trennung von Gemeinschaftsräumen entsprechend Ziff. 3.5.5. der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020, erscheint die Durchsetzung der Abstandsregeln nicht in einem Maße erschwert, dass von einer Unmöglichkeit auszugehen wäre. Eine nahezu bestehende Unmöglichkeit wäre aber zu fordern, sollen rein praktische Überlegungen als sachlicher Grund ein Abweichen von dem sonst für alle Lebensbereiche als zwingend notwendig angesehenen Mindestabstand von eineinhalb Metern rechtfertigen. Allein praktische Schwierigkeiten, die keine Unmöglichkeit in dem vorbenannten Sinne bedingen, sind keinesfalls ausreichend, da andernfalls ein nicht zu begründender Widerspruch eintreten würde, insbesondere zu dem in Ziffer 3.6.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 geregelten Lebenssachverhalt. Im Übrigen scheint der Antragsgegner selbst davon auszugehen, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern bei Kindern der Primarstufe grundsätzlich möglich ist, da andernfalls nicht erklärbar ist, warum er die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern lediglich innerhalb, nicht aber außerhalb des Klassenraums oder bei dem Besuch eines Spielplatzes gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 14 SächsCoronaSchVO aussetzt und die Nichteinhaltung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 SächsCoronaSchVO sogar als Ordnungswidrigkeit behandelt.

dd. Soweit der Antragsgegner geltend macht, dass es keine Erkenntnisse darüber geben würde, dass ein bestimmtes Schutzkonzept, welches die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern vorsehen würde, vorzugswürdig wäre, so mag dies sein, rechtfertigt jedoch gleichwohl keine andere Beurteilung. Denn dies zu beurteilen ist vorliegend nicht Gegenstand des Verfahrens. Zu beurteilen ist vielmehr, warum der Antragsgegner bei nahezu sämtlichen anderen Bereichen ein Schutzkonzept, das die Einhaltung eines Mindestabstands von eineinhalb Metern vorsieht, als vorzugswürdig erachtet hat und warum für Schüler der Primarstufe dies nicht gelten soll, jedenfalls wenn sie sich in einem Klassenraum befinden. Für diese Differenzierung bedarf es eines sachlichen Grundes, ein solcher ist weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich.

Ein solcher ist insbesondere nicht darin zu sehen, dass der Antragsgegner ausweislich seiner Begründung die Infektionslage nunmehr anders einschätzt, als im Zeitpunkt der Schulschließung. Denn trotz dieser geänderten Einschätzung hat er an der Einhaltung des Mindestabstands sowohl bei Schülern der Sekundarstufe I und II als auch in weiteren Lebensbereichen festgehalten. Warum etwas anderes lediglich bei Schülern der Primarstufe gelten soll, ist auch vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich und jedenfalls nicht mit der geänderten Infektionslage zu erklären. Vielmehr hat sich der Antragsgegner (gerade) durch das Festhalten an dem Erfordernis der strikten Einhaltung des Mindestabstandes trotz der sich beruhigenden Infektionslage im Freistaat Sachsen sowohl hinsichtlich der Einschätzung der Gefährdungslage als auch in der Beurteilung des Mindestabstands als notwendige Maßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG gebunden und muss sich dies vorliegend durch die Antragsteller entgegenhalten lassen. Dass der Antragsgegner eine Aufteilung der Klassen entsprechend den räumlichen Kapazitäten als grundsätzlich möglich und zur Durchsetzung des Abstandsgebots zweckmäßig erachtet, hat er im Übrigen durch Ziff. 3.6. der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 selbst dokumentiert. Auch dies muss sich der Antragsgegner von den Antragstellern vorhalten lassen.

ee. Darüber hinaus vermag auch der Verweis des Antragsgegners auf die Rolle der Kinder auf das aktuelle Infektionsgeschehen nicht überzeugen, jedenfalls nicht in einem Umfang, der einen sachlichen Grund darstellen könnte. Seine Einschätzung steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des RKI. Danach spricht die Datenlage dafür, dass Kinder vergleichbar empfänglich für COVID-19 sind wie Erwachsene, 7,4% der Kinder unter 10 Jahren, die Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten, infizieren sich bei einer durchschnittlichen Rate aller Altersgruppen von 7,9% (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, Stand 7. Mai 2020, Seite 6). Weiter wird ausgeführt, dass Kinder häufig einen asymptomatischen oder milderen Verlauf der Erkrankung haben, doch bedeutet dies keinesfalls einen



Ausschluss jeglicher Gesundheitsgefahren, sondern vielmehr eine bislang nicht gesicherte Annahme. Darüber hinaus ist gerade ein asymptomatischer Verlauf von Infizierten infektionsschutzrechtlich bedeutsam, da die Viruslast von symptomatischen und asymptomatischen Infizierten etwa gleich hoch ist, was stark dafür spricht, dass asymptomatische Patienten zum Infektionsgeschehen in vergleichbarer Weise beitragen, wobei asymptomatische Patienten naturgemäß äußerst schwer im Alltag zu erkennen und Infektionsketten damit schwer zurückzuverfolgen sind (RKI, a. a. O., Seite 7). Insgesamt kommt das RKI zu der Einschätzung, dass auf Basis der derzeitigen Datenlage kein Grund zu der Annahme besteht, dass sich COVID 19 nicht effektiv unter Schülern und - durch einen Multiplikatoreffekt - darüber hinaus verbreitet (RKI, a. a. O., Seite 7). Bezogen auf Bildungseinrichtungen empfiehlt das RKI, dass die Einhaltung des Abstandsgebots von eineinhalb Metern bei der Wiedereröffnung der Schulen als besonders wichtig zu erachten ist (RKI, a. a. O., Seite 8).

ff. Dabei verkennt das Gericht keinesfalls, dass das einem jeden Schüler zustehende Recht auf Bildung als ein ganz erhebliches Gut vorliegend mit zu berücksichtigen ist. Doch ist dies nur eines von mehreren, teils widerstreitenden Rechten und es ist Aufgabe des Antraggegners einen auch im Hinblick auf Art. 3 Abs.1 GG angemessenen Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz zu finden.

c. Doch selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass sich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht feststellen lässt, führt die Interessenabwägung zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragsteller gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Denn würde der Vollzug der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 nicht in dem tenorierten Umfang ausgesetzt werden, erwiese sich die Regelung aber im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, so könnten in der Zwischenzeit aufgrund einer möglicherweise durch die Nichteinhaltung des Mindestabstand (mit-)verursachten Infektion schwerwiegende und erhebliche Schädigungen der Antragsteller eintreten, die nicht wieder rückgängig zu machen wären. Diesem genannten, gewichtigen privaten Interesse steht kein gleich oder höher zu bewertendes Vollzugsinteresse des Antragsgegners gegenüber.

2. Soweit die Antragsteller mit ihrem Hauptantrag darüber hinaus die vorläufige weitere Suspendierung des Antragstellers zu 1) von der Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht (vgl. Ziffer 1.4 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020) und im Klassenverband (Ziffer 3.5.2.Satz 1 der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020) begehren, hat ihr Antrag keinen Erfolg (nachfolgend a. und b.).

a. Das vom Antragsgegner verfolgte Modell der schrittweisen und auch teilweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erscheint vertretbar und nachvollziehbar, nicht nur

im Hinblick auf die Verpflichtung der Schulen, weiterhin ihrem Bildungsauftrag gegenüber den Schülerinnen und Schülern - ggf. unter modifizierten Bedingungen - nachzukommen, sondern aufgrund der Schulpflicht selbst (vgl. Art. 102 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, § 27 f. des Sächsischen Schulgesetzes), die den vollständigen Ausschluss einer Jahrgangsstufen vom Präsenzunterricht allenfalls vorübergehend erlaubt. Es erscheint auch zumindest derzeit nicht gänzlich ausgeschlossen, dass auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG ergriffene Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Pandemie wie Schulschließungen, auf dieser Regelungsgrundlage schrittweise gelockert werden können. § 28 IfSG verlangt dies sogar vor dem Hintergrund, dass notwendige Schutzmaßnahmen nur getroffen werden dürfen, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Zum Zwecke der flexiblen und zeitnahen Reaktion auf neue Entwicklungen erscheint eine Delegation der genaueren Ausgestaltung an die Fachverwaltung jedenfalls sinnvoll.

Der grundsätzlichen Entscheidung, den Präsenzunterricht nicht für alle Schülerinnen und Schüler zum gleichen Zeitpunkt wieder beginnen zu lassen, liegen sachgerechte Überlegungen zugrunde. Die Entscheidung fußt auf einem, unter den Bundesländern gemeinsam mit der Bundesregierung abgestimmten Konzept, die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 IfSG) getroffenen, nahezu alle Lebensbereiche betreffenden Einschränkungen schrittweise zu lockern, ohne den bisherigen Erfolg dieser Maßnahmen damit zu gefährden (vgl. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. April 2020 über ein Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen). Diesbezüglich ist die Einschätzung des Antragsgegners, das Infektionsgeschehen habe sich in Sachsen auf einem niedrigen Niveau stabilisiert, das die schrittweise Öffnung der Schulen erlaube, nicht zu beanstanden. Da sich die Folgen solcher Lockerungen nicht zuverlässig abschätzen lassen dürften, werden die weitere Entwicklung aufmerksam zu beobachten und weitere Schritte daran auszurichten sein.

b. Durchgreifende Gründe, die gegen einen Unterricht im Klassenverband unter Einhaltung der Abstandsflächen sprechen, sind nicht ersichtlich. Soweit sich die Antragsteller darüber hinaus gegen jeglichen Unterricht im Klassenverband wenden, hat ihr Antrag aus den oben aufgezeigten Gründen keinen Erfolg.

Im Übrigen ist es dem Gericht im Hinblick auf das verfassungsmäßige Gebot der Gewaltenteilung und dem hierauf basierenden gesetzlich vorgesehenen Regelungssystem des vorläufigen Rechtsschutzes verwehrt, eine konkrete oder weitergehende Regelung zu treffen. Dies obliegt dem Antragsgegner, etwa wenn er der Auffassung sein sollte, sein

Regelungskonzept lasse sich aufgrund dieser Entscheidung nicht, nicht sinnvoll oder nur unzureichend verwirklichen. Die besondere Eilbedürftigkeit des gerichtlichen Verfahrens, die eine tiefgehende rechtliche Auseinandersetzung erschwert, ist von dem Antragsgegner zu verantworten, der die Wiedereröffnung der Schulen für den 18. Mai 2020 mit Allgemeinverfügung vom 12. Mai verfügte, die wohl erst am Abend des 13. Mai 2020 veröffentlicht wurde.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO und folgt dem Anteil des wechselseitigen Obsiegens und Unterliegens. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG - in Verbindung Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in: NVwZ 2013, Beilage 2).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Leipzig schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

#### **Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

*Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der  
Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur  
beglaubigt.*

*Leipzig, den 15.05.2020*

*Verwaltungsgericht Leipzig*

*Kanigs*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*